

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 11 W-LPG Abstimmung

W-LPG - Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Abstimmung kann durch Handheben oder auf Verlangen eines Mitgliedes durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Die Abstimmung über den Ausschluß eines Mitgliedes des Personalvertretungsausschusses (§ 22 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) hat jedenfalls durch Abgabe von Stimmzettel zu erfolgen.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn aus ihm nicht hervorgeht, ob sich der Abstimmende für oder gegen den Antrag ausgesprochen hat. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifelsfalle der Vorsitzende.
- (3) Stimmenthaltung ist zulässig.

In Kraft seit 30.07.1988 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at